

Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Odenwald“
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 04.09.2017

Auf Grund von Art. 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 51 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – in der Fassung vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl S. 372) erlässt der Bezirk Unterfranken folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

¹Innerhalb des „Naturpark Bayerischer Odenwald“ in den Landkreisen Aschaffenburg und Miltenberg wird in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen ein Landschaftsschutzgebiet unter der Bezeichnung „Bayerischer Odenwald“ festgesetzt. ²Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 30.540 ha.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Karte M = 1 : 100.000, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Verordnung ist, grob dargestellt.

(2) ¹Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in den Karten M = 1 : 25.000 zur Verordnung über den „Naturpark Bayerischer Odenwald“ i.d.F. vom 29. Juni 1996 mit der bisherigen Bezeichnung „Schutzzone“ eingetragen; die Karten werden insoweit Bestandteil dieser Verordnung. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist der Eintrag in diesen Karten mit der Innenkante des Begrenzungsstrichs.

(3) ¹Zur Ordnung der Windkraftnutzung im Landschaftsschutzgebiet werden Ausnahmezonen für die Windkraftnutzung festgesetzt. ²Ihre Grenzen sind in der Karte M = 1 : 100.000 (Anlage 1) grob dargestellt. ³Maßgebend für die genaue Abgrenzung ist die Darstellung der Ausnahmezonen in den Karten M = 1 : 25.000, die als Anlage 2 ebenfalls Bestandteil dieser Verordnung sind.

(4) ¹Die in Absatz 1 bis 3 genannten Karten sind beim Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberster Naturschutzbehörde, bei der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Bezirk Unterfranken niedergelegt. ²Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei den Landratsämtern Aschaffenburg und Miltenberg als untere Naturschutzbehörden. ³Sie werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes ist es,

1. die Schönheit, Vielfalt und Eigenart des für den Bayerischen Odenwald typischen Landschaftsbildes zu bewahren und
2. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, insbesondere Landschaftsschäden zu verhindern oder zu beheben.

§ 4

Besondere Vorschriften

Soweit für das Landschaftsschutzgebiet besondere naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, insbesondere solche über Naturschutzgebiete, Naturdenkmäler oder über den Schutz von Landschaftsbestandteilen und Grünbeständen, bleiben diese unberührt.

§ 5

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu vermindern, den Naturgenuss zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.

§ 6

Erlaubnis

(1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, im Landschaftsschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder ihre äußere Gestalt oder ihr Aussehen wesentlich zu ändern,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Grabungen, Ablagerungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise wesentlich zu verändern,
3. Gewässer, deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer herzustellen,
4. Straßen, Wege, Plätze oder Park-, Camping-, Sport-, Spiel-, Badeplätze oder ähnliche Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Seilbahnen, Skilifte, Seil- oder Schleppaufzüge zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. ober- oder unterirdisch geführte Draht-, Kabel- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten und Unterstützungen aufzustellen; ausgenommen sind nicht ortsfeste Anlagen zur Beregnung von Sonderkulturen und zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und Zuleitungen zu elektrischen Weidezäunen,

7. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu ändern; ausgenommen sind sockellose Weide- und Forstkulturzäune,
8. landschaftsfremde Bepflanzungen vorzunehmen,
9. landschaftsbestimmende Bäume, Hecken oder sonstige Gehölze außerhalb des Waldes, Findlinge oder Felsblöcke zu beseitigen,
10. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen anzubringen; ausgenommen sind Hinweise auf den Schutz des Gebietes, behördliche Verbotstafeln, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Flusskilometer-Zeichen, Schilder für die Forst- und Waldeinteilung, Warntafeln, Ortshinweise, Wegemarkierungen oder zulässige Wohn- und Gewerbebezeichnungen an Wohn- und Betriebsstätten, sofern nicht Leuchtschrift verwendet wird,
11. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung,
12. außerhalb zugelassener Plätze zu zelten, Wohnwagen abzustellen, dies zu gestatten oder im Rahmen der Erholungsnutzung offene Feuer zu entzünden,
13. Verkaufswagen aufzustellen.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 5 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

(3) Bei Erlaubnissen nach Absatz 1 ist die zuständige land- und forstwirtschaftliche Fachbehörde zu beteiligen, soweit deren Belange berührt sind.

§ 7

Ausnahmen

Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben ausgenommen

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung oder der Bau von Forststraßen oder -wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne landschaftsstörenden Belag (Schwarzdecke, Beton, grober Schotter o.ä.),
 2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Dränanlagen, Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung, soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind, Maßnahmen der Gewässeraufsicht,
 4. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs- oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung, des Telekommunikationsnetzes und der Eisenbahninfrastruktur.
- 4 a. die Errichtung und Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von nicht mehr als 230 m innerhalb der in den Karten nach § 2 Abs. 3 Satz 3 dargestellten Ausnahmezonen für Windkraftnutzung, soweit diese Flächen durch kommunale Bauleitpläne für eine Nutzung der Windenergie ausgewiesen sind; im übrigen Geltungsbereich dieser Verordnung ist die Errichtung von Windkraftanlagen ausgeschlossen.
5. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege oder Entwicklung des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Maßnahmen.

§ 8

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

§ 9

Zuständigkeiten

¹ Für die Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist die Kreisverwaltungsbehörde als untere Naturschutzbehörde zuständig, in deren Bereich das Vorhaben ausgeführt werden soll. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als oberste Naturschutzbehörde.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 Abs. 1 erlaubnispflichtige Maßnahme ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage nicht nachkommt.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 27. August 1982 * in Kraft.

*) Diese Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten in der ursprünglichen Fassung der Verordnung über den „Naturpark Bayer. Odenwald“ vom 28. Juli 1982 (GVBl S. 604).